

Absender

Adresse Politiker / Politikerin auf kommunaler Ebene

Datum

**Die völkerrechtlichen Instrumente der WHO gefährden die Souveränität der Schweiz
IGV: Opting-out-Erklärung durch den Bundesrat ist zwingend**

Der Bundesrat hat zwingend das Opting-out zu den IGV-Änderungen zu erklären. Das Parlament als Oberaufsicht über den Bundesrat hat den Bundesrat mittels Vorstössen aufzufordern, das Opting-out zu erklären. Nur mit einem Opting-out ist gewährleistet, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, dass in National- und Ständerat eine Debatte über die IGV geführt werden kann. Die Kantone haben mit einer Standesinitiative die Bundesversammlung aufzurufen, den Bundesrat aufzufordern, das Opting-out zu erklären.

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin / Sehr geehrter Herr Stadtrat

An der 77. Weltgesundheitsversammlung der WHO, welche am 1. Juni 2024 zu Ende gegangen ist, hat die Weltgesundheitsversammlung am letzten Tag weitreichende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) angenommen. Die Verhandlungen über einen neuen Pandemievertrag werden weitergeführt. Dieser soll spätestens an der 78. Weltgesundheitsversammlung 2025 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Möglicherweise haben Sie sich bereits mit den von der WHO geplanten neuen Regelungen befasst. Vielleicht aber auch nicht, weil Sie davon ausgehen, dass dies kein politisches Thema auf Gemeindeebene darstellt. Ich bin da anderer Meinung und möchte Ihnen gerne mitteilen, weshalb ich das so sehe.

Erweiterung der Kompetenzen der WHO

Der zukünftige Pandemievertrag und die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften sehen vor, die Kompetenzen der WHO in Gesundheitsfragen und darüber hinaus massiv zu erweitern. Sollten der Pandemievertrag und die Änderungen der IGV für die Schweiz in Kraft treten, hätte das einen bedrohlichen Verlust an Souveränität und demokratischer Selbstbestimmung der Schweiz und ihrer Bevölkerung zur Folge.

Verpflichtungen der Schweiz aus den IGV heraus

1

Mit den geänderten IGV wird die WHO künftig Massnahmen in Gesundheits- und Klimaangelegenheiten erlassen können (One-Health-Konzept, welches Mensch, Tier und Ökosysteme umfasst). Solche Gesundheitsmassnahmen «müssen unverzüglich eingeleitet und zum Abschluss gebracht werden» («shall be initiated and completed without delay»; Art. 42 IGV).

2

Unter dem Titel «Allgemeine Pflichten» wird festgehalten, dass «jeder Vertragsstaat ... sicherstellen muss, dass die Kernkapazitäten gemäss Anhang 1 entwickelt werden» («shall ensure that ...»; Art. 19 IGV). In Anhang 1 ist auch die Pflicht zur Bekämpfung von Fehlinformation und Desinformation enthalten.

3

Weiter wird in Art. 44 IGV die Verpflichtung zur Zusammenarbeit – auch in finanziellen Angelegenheiten – festgeschrieben. Dazu wird ein «koordinierender Finanzierungsmechanismus» eingerichtet, der die Vertragsstaaten verpflichtet, zeitnah finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Lektüre von Art. 44bis IGV empfehle ich Ihnen dringend. Die finanziellen Auswirkungen auf die Schweiz – sprich Bund, Kantone, Gemeinden resp. Unternehmen und Bürger – sind nicht absehbar. Immerhin hat die WHO bereits

verlautbaren lassen, dass sie mit den neuen IGV ihr Jahresbudget von heute rund drei Milliarden US-Dollar auf künftig **30 Milliarden US-Dollar** erhöhen will. Sollte Ihnen das nicht zu denken geben?

4

Dass BAG und Bundesrat behaupten, dass die Änderungen der IGV vom 1. Juni 2024 nur «von technischer Natur und geringer Tragweite» seien, erscheint mir täuschend und irreführend. Wie verträgt sich zum Beispiel die Bekämpfung von Fehlinformation und Desinformation (Kernkompetenzen der IGV, s. Anhang 1, Ziffer 4, lit. A, insbesondere lit. c/(vi)) mit der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) und der Medienfreiheit (Art. 17 BV)?

Keine Kontrollmöglichkeiten

Sowohl die Ausrufung einer Pandemie als auch die entsprechenden Massnahmen würden in der Hand des Generaldirektors der WHO liegen. Sein Entscheid könnte nicht hinterfragt werden. Es gäbe weder nationale oder internationale Kontrollmöglichkeiten noch die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung. Die verordneten Massnahmen wie Lockdown, Test- und Impfzertifikat, Impfzwang, Quarantäne und Isolation, Contact Tracing etc. könnten weitreichende Auswirkungen auf Bewohner und Unternehmen auch in Ihrem Gemeindegebiet haben.

Lockdown über Ihrem Gemeindegebiet

Welche Auswirkungen erwarten Sie im Falle einer von der WHO angeordneten lokalen Massnahme, z.B. einem lokalen Lockdown, der Ihre Gemeinde betrifft? Wie planen Sie damit umzugehen? Wie werden Sie sicherstellen, dass wir Einwohnerinnen und Einwohner weiterhin unserer Arbeit nachgehen können? Wie werden Sie sicherstellen, dass das lokale Gewerbe nicht geschädigt wird? Die Behörden auf kantonaler und nationaler Ebene werden sich als nicht zuständig erklären und den schwarzen Peter der WHO zuschieben.

«Pacta sunt servanda»

Sobald der Bundesrat diese beiden völkerrechtlichen Instrumente unterzeichnet und ins innerstaatliche Recht überführt hat, ist die Schweiz als Vertragspartner an die Bestimmungen resp. den Inhalt von Pandemievertrag und IGV gebunden. Würde sich die Schweiz nicht daranhalten, würde sie vertragsbrüchig («pacta sunt servanda» - Verträge sind einzuhalten). Es mutet deshalb seltsam an, wenn der Bundesrat immer wieder betont, dass er keine Verpflichtung zur Umsetzung habe und somit souverän bei der Beurteilung der nationalen Lage bleibe (siehe Vorstösse verschiedener Bundesparlamentarier).

Automatismus bei den IGV

Die Annahme der IGV durch die Weltgesundheitsversammlung bedeutet, dass die IGV am 19. September 2025 **automatisch für die Schweiz in Kraft** treten. Das hätte umfassende Auswirkungen auf uns Menschen. Ein von ABF Schweiz in Auftrag gegebenes Gutachten hält fest, dass die IGV dem Parlament unterbreitet werden müssen. Damit eine Überprüfung durch die Bundesversammlung überhaupt möglich ist, hat der Bundesrat bis spätestens 19. Juli 2025 seinen Widerspruch zu erklären und die Änderungen abzulehnen (sog. **Opting-out**; siehe SR 0.818.103, Stand 31. Mai 2024). Je früher der Bundesrat diese Erklärung abgibt, umso besser – es gilt, keine Zeit zu verlieren. Sollte die Bundesversammlung die Änderungen der IGV annehmen resp. ein dazu erhobenes Referendum nicht zu Stande kommen, hat der Bundesrat die Möglichkeit, das Opting-out zurückzuziehen (Art. 61 und Art. 63 IGV).

Opting-out zwingend

Mit einem Opting-out ist also das letzte Wort noch nicht gesprochen. **Mit einem Opting-out ermöglicht der Bundesrat jedoch, dass das Parlament als oberste Behörde in der Schweiz und das Schweizervolk als Souverän ihre demokratischen und rechtsstaatlichen Rechte gemäss Bundesverfassung ausüben können!**

Kantonale Standesinitiative

Mit einer Standesinitiative (Art. 160 BV, Art. 115 ParlG) können die Kantone auf kantonaler Ebene aktiv werden. Vielleicht haben Sie die Möglichkeit, einen Kantonsparlamentarier zu überzeugen, eine Standesinitiative zu lancieren? Damit könnte eine Debatte im Kantonsparlament geführt und die

Bundesversammlung aufgefordert werden, gegenüber dem Bundesrat tätig zu werden und diesen aufzufordern, das Opting-out zu erklären. ABF Schweiz stellt Vorlagen zur Verfügung.

Ich bitte Sie eindringlich, im Namen der Bürgerinnen und Bürger, die Ihnen Ihr Vertretungsmandat erteilt haben, aktiv zu werden. Fordern Sie den Bundesrat und die Bundesversammlung auf, das Widerspruchsrecht zu den IGV auszuüben und die Ablehnung der Änderungen zu erklären. Setzen Sie sich dafür ein, dass der zukünftige Pandemievertrag nicht unterzeichnet wird. Das ist die Politik dem Schweizervolk schuldig!

Weitere Informationen zu den IGV (z.B. Vertragstext, Hinweise zum Fristenlauf) finden Sie hier:
<https://abfschweiz.ch/wissen-bilden/>

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement zum Wohle Ihrer Wähler!

Freundliche Grüsse

Unterschrift